**Verordnung des Rektorats über die Studienberechtigungsprüfung an der**

**Pädagogischen Hochschule Oberösterreich gemäß § 52c HG 2005**

**§ 1 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Allgemein sind zur Studienberechtigungsprüfung Personen zuzulassen, die

- keine Reifeprüfung besitzen,

- die Zulassung zu Bachelorstudien einer der Studienrichtungsgruppen an der PH OÖ anstreben,

- das 20. Lebensjahr vollendet haben,

- die Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staates oder den Nachweis der Angehörigkeit einer Personengruppe gemäß der Personengruppenverordnung nachweisen

- eine in Absatz 2 angeführte Vorbildung aufweisen und

- eine eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für das angestrebte Studium besitzen.

Für ein Lehramtsstudium Sekundarstufe (Berufsbildung) können auch Personen, die

- einen Lehrabschlussprüfung gemäß dem Berufsausbildungsgesetz oder

- einen Abschluss einer mittleren Schule oder

- einen Abschluss einer nach Umfang und Anforderungen gleichwertigen Berufsausbildung besitzen,

zugelassen werden, wenn insgesamt eine vierjährige Ausbildungsdauer erreicht wurde.

**§ 2 Einreichung**

(1) Das Ansuchen um Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung ist schriftlich bei der Studienabteilung der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich einzubringen. Das Ansuchen hat folgende Angaben zu enthalten:

- den Namen, das Geburtsdatum, die Adresse sowie – falls vorhanden – die Matrikelnummer;

- den Nachweis der Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staates oder den Nachweis der Angehörigkeit einer Personengruppe gemäß der Personengruppenverordnung;

- das angestrebte Studium;

- den Nachweis der Vorbildung;

- das Wahlfach oder die Wahlfächer.

(2) Über das Ansuchen um Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung entscheidet das Rektorat bescheidmäßig.

**§ 3 Studienrichtungsgruppen**

An der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich kann für folgende Studienrichtungsgruppen die

Studienberechtigungsprüfung abgelegt werden:

(1) Lehramtsstudien

umfassen alle Lehramtsstudien der Primarstufe und der Sekundarstufe der Pädagogischen Hochschule.

(2) Studien in allgemeinen pädagogischen Berufsfeldern

betreffen das Studium Elementarpädagogik.

**§ 4 Prüfungsfächer**

(1) Die Studienberechtigungsprüfung für Lehramtsstudien umfasst folgende fünf Prüfungen:

- eine schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema,

- Englisch 2 (schriftliche und mündliche Prüfung)

- Mathematik 1 (schriftliche und mündliche Prüfung)

- Philologische Grundlagen (schriftliche und mündliche Prüfung)

- ein für das angestrebte Studium relevante Wahlfach (schriftliche oder mündliche Prüfung)

(2) Für die Studienrichtungsgruppe „Studien in allgemeinen pädagogischen Berufsfeldern“ sind folgende Pflichtfächer zu absolvieren:

- eine schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema

- Entwicklungspsychologische Grundlagen (schriftlich und mündlich)

- Grundlagen der Beobachtung und Dokumentation im Berufsfeld (schriftlich und mündlich)

- Bildungsverständnis im Berufsfeld (schriftlich und mündlich)

- ein für das angestrebte Studium relevante Wahlfach (schriftliche oder mündliche Prüfung)

Auf Ansuchen kann der\*die Prüfungskandidat\*in sich vom Ablegen der Studienberechtigungsprüfung im Wahlfach befreien lassen, wenn eine Meisterprüfung oder eine Befähigungsprüfung gem. der Gewerbeordnung BGBl. Nr. 194/1994 oder dem Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz BGBl. Nr. 298/1990 erfolgreich abgelegt wurde.

**§ 5 Prüfungsinhalte**

(1) Schriftlichen Arbeit über ein allgemeines Thema

Der\*die Prüfungskandidat\*in hat nachzuweisen, dass sie\*er sich zu einem vorgegebenen Thema in einwandfreier und gewandter Sprache und mit klarem Gedankengang schriftlich zu äußern vermag. Die schriftliche Arbeit ist in Form eines Aufsatzes zu absolvieren. Es werden drei Themen zur Wahl gestellt, wobei jedenfalls ein Thema dergestalt ist, dass die\*der Prüfungskandidat\*in Gelegenheit hat, ihre\*seine Vertrautheit mit den Grundzügen der Geschichte der Republik Österreich, mit den gegenwärtigen Strukturen und seiner Stellung in der Welt nachzuweisen. Die zur Verfügung stehende Zeit zur Ausarbeitung der schriftlichen Arbeit beträgt vier Stunden.

(2) Englisch 2:

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck unter richtiger Anwendung der Grundgrammatik; die Fähigkeit, die Sprache bei normaler Sprechgeschwindigkeit zu verstehen und sich an Konversation über allgemein bekannte Inhalte für die Gesprächspartner verständlich zu beteiligen; die Fähigkeit, einfache Texte ins Deutsche zu übersetzen; die Fähigkeit, kurze Texte fließend zu lesen und zusammenzufassen und die Fähigkeit, zu allgemeinen Themen vorwiegend in erzählender und beschreibender Weise in Aufsatzform Stellung zu nehmen

(3) Mathematik 1:

Zahlenmengen; Gleichungen und Ungleichungen; lineare Gleichungs- und Ungleichungssysteme; Vektoren; Matrizen; Determinanten; elementare Funktionen; Grundbegriffe der Differenzialrechnung und Integralrechnung; Einführung in die Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik

(4) Philologische Grundlagen:

Einblick in Gegenstandsbereich und Methoden der Sprachbetrachtung (Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik) unter Berücksichtigung der deutschen Sprache; Einsicht in die gesellschaftliche und historische Bedingtheit von Sprache; Grundbegriffe des Verstehens und Interpretierens von Texten, Grundbegriffe der Poetik; literarische Gattungen, Formen, Traditionen und Epochen

(5) Entwicklungspsychologische Grundlagen:

Grundlagen der Entwicklungspsychologie, Entwicklungsbereiche: Wahrnehmung, Kognition, Motorik, sozial-emotionale Entwicklung, Motivation, Gedächtnis und Lernen, Lerntheoretische Grundlagen, Tiefenpsychologische Grundlagen

(6) Grundlagen der Beobachtung und Dokumentation im Berufsfeld

Möglichkeiten und Grenzen der Erziehung, Grundlagen und Aufgaben der Erziehung, Ziele in der Erziehung, Maßnahmen der Erziehung, Erziehung aus lerntheoretischer Sicht, Erziehung aus tiefenpsychologischer Sicht, Erziehungsverhalten und Erziehungsstile, Erziehung unter besonderen Bedingungen

(7) Bildungsverständnis im Berufsfeld

Didaktische Grundlagen der Bildungsarbeit, Beobachtung, Planung und Dokumentation als pädagogische Aufgabe, Begleitung und Planung von ko-konstruktiven Lern- und Bildungsprozessen, Bindungstheoretische Grundlagen, Spiel als Lernform, Interaktionsqualität, Eingewöhnung

(8) Das Wahlfach ist nach Wahl der\*des Bewerber\*in aus dem angestrebten Studium zu entnehmen. Über die Zulässigkeit als Wahlfach entscheidet das Rektorat.

**§ 6 Prüfer\*innen**

Das Rektorat legt für alle Fächer im Rahmen der Studienberechtigungsprüfung die Prüfer\*innen fest.

**§ 7 Anerkennung von Prüfungen**

(1) Positiv beurteilte Prüfungen, die ein\*e Prüfungskandidat\*in an einer Bildungseinrichtung, die auf Grund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, als Bildungseinrichtung anerkannt ist, abgelegt haben, sind auf Antrag vom Rektorat anzuerkennen, soweit sie den vorgeschriebenen Prüfungen inhaltlich und umfangmäßig gleichwertig sind. Das Rektorat darf höchstens vier Prüfungen anerkennen. Mindestens eine Prüfung ist an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich oder bei gemeinsam eingerichteten Studien an einer der beteiligten Bildungseinrichtungen abzulegen.

(2) Anerkennbar sind etwa:

- der erfolgreiche Abschluss eines Universitätslehrganges, welcher zur Vorbereitung auf eine oder mehrere Fachprüfungen der Studienberechtigungsprüfung absolviert wurde, für die entsprechende Fachprüfung;

- erfolgreich abgelegte Teile einer Reifeprüfung an höheren Schulen sowie Externistenprüfungen, soweit diese nach Inhalt und Umfang entsprechen.

(3) Prüfungskandidat\*innen, die eine Meisterprüfung oder eine Befähigungsprüfung gemäß der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994, oder dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/1990, erfolgreich abgelegt haben, sind von der Ablegung der Studienberechtigungsprüfung im Wahlfach auf Ansuchen zu befreien.

**§ 8 Prüfungsordnung**

(1) Jede Prüfung der Studienberechtigungsprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beurteilt. Der\*die Kandidat\*in wird über das Ergebnis der Prüfung informiert, wobei nicht bestandene Prüfungen erläutert werden müssen. Dem\*Der Bewerber\*in ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen zu gewähren, wenn sie\*er dies innerhalb von zwei Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt.

(2) Bei Prüfungen, die aus mehreren Teilen bestehen, ist der schriftliche Prüfungsteil vor dem mündlichen Prüfungsteil abzuhalten, wobei der mündliche Prüfungsteil innerhalb von 4 Wochen nach dem schriftlichen Teil abzulegen ist. Andernfalls gilt die Prüfung als abgebrochen und ist mit „nicht bestanden“ zu beurteilen. Eine Prüfung, die aus mehreren Teilen besteht, ist gemeinsam zu beurteilen.

(3) Die\*Der Bewerber\*in hat sich entsprechend den Terminfestsetzungen und gemäß den organisatorischen Vorgaben rechtzeitig zu den Prüfungen anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden. Eine Abmeldung ist bis zu 48 Stunden vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich.

(4) Bei einem Nichterscheinen zu einer Prüfung ohne fristgerecht Abmeldung und ohne das Vorliegen besonderer berücksichtigungswürdiger Gründe wird die Prüfung nicht beurteilt und als Prüfungsantritt gerechnet.

(5) Eine Abmeldung nach Einsichtnahme/Verlautbarung der Fragestellung bzw. Abgabe von schriftlichen Arbeiten ist nicht zulässig. Die Beurteilung hat in diesem Fall „Nicht bestanden“ zu lauten.

(6) Bewerber\*innen haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn die\*der Bewerber\*in eine Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

(7) Die studienrechtlichen Bestimmungen des Hochschulgesetz 2005 und der Satzung der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich sind sinngemäß anzuwenden.

**§ 9 Wiederholung**

(1) Die Prüfungskandidat\*innen sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen zweimal zu wiederholen. Die zweite Wiederholung ist in kommissioneller Form durchzuführen.

(2) Nach negativer Beurteilung der letzten zulässigen Wiederholung erlischt die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung für diese Studienrichtungsgruppe an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich. Bei gemeinsam eingerichteten Lehramtsstudien ist eine neuerliche Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung für die Studienrichtungsgruppe Lehramtsstudien an allen beteiligten Bildungseinrichtungen ausgeschlossen.

**§ 10 Abschluss der Studienberechtigungsprüfung**

(1) Die Studienberechtigungsprüfung hat auf „bestanden“ zu lauten, wenn alle Prüfungsfächer mit „bestanden“ beurteilt wurden. Ansonsten hat die Gesamtbeurteilung auf „nicht bestanden“ zu lauten.

(2) Über die Ablegung jeder Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Nach Vorliegen aller Prüfungszeugnisse hat das Rektorat ein Studienberechtigungszeugnis für die jeweilige Studienrichtungsgruppe auszustellen.

(3) Dieses Studienberechtigungszeugnis gilt für jede Pädagogische Hochschule, Universität und Fachhochschule, an der ein Studium der jeweiligen Studienrichtungsgruppe eingerichtet ist.

(4) Der erfolgreiche Abschluss der Studienberechtigungsprüfung berechtigt zur Zulassung zu allen Studien jener Studienrichtungsgruppe, für welche die Studienberechtigung erworben wurde.

**§ 11 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule

Oberösterreich in Kraft.

**Anhang:**

Die wählbaren Wahlfächer sind:

* Bildnerische Erziehung (mündlich)
* Biologie (mündlich)
* Chemie (mündlich)
* Ernährung und Haushalt (mündlich)
* Geographie und Wirtschaftskunde (mündlich)
* Geschichte (mündlich)
* Informatik (mündlich)
* Musikerziehung (mündlich)
* Physik (mündlich)
* Psychologie und Philosophie (mündlich)